

Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern des Landes Nordrhein – Westfalen

Ärzte-, Apotheker-, Tierärzte-, und Zahnärztekammern in Nordrhein und Westfalen Lippe
sowie Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

Geschäftsstelle:

Zahnärztekammer Nordrhein, Emanuel-Leutze-Str. 8, 40547 Düsseldorf

Düsseldorf, den 28.09.04

Herrn
Bodo Champignon
Vorsitzender des Ausschuss für Arbeit,
Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge
z. Hd. Herrn Schlichting
Ausschusseksretariat Referat I ASG
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



**Einladung zu einem Expertengespräch zum Thema „Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG)“ des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge am 29.09.2004
Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 13/5739**

Sehr geehrter Herr Champignon,

Die Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern dankt für die Einladung zum Expertengespräch des Ausschusses Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge zum Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes.

I.

Die Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern hatte Gelegenheit zu dem vom Gesundheitsministerium intern abgestimmten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes im Mai diesen Jahres Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme wurde fristgerecht vorgelegt.

Die Arbeitsgemeinschaft begrüßt, dass den Änderungs- und Ergänzungswünschen der Heilberufskammern weitgehend entsprochen wurde. Die nach der Anhörung vorgenommenen Änderungen werden von der Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern vom Grundsatz her mitgetragen, auch wenn hierzu nicht die Gelegenheit bestand, noch einmal Stellung zu nehmen. Dies betrifft § 6 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 6 Abs. 5 des Gesetzesentwurfs.

Geschäftsführung:
Dr. med. dent. Peter Dierks
☎ 0211/52605-15
☎ 0211/52605-64
dierks@zaek-nr.de

Sekretariat:
Cornelia Bethan
☎ 0211/52605-14
☎ 0211/52605-64
bethan@zaek-nr.de

- 2 -

Aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft sollte der Regelungskreis des Abs. 5 eine eigenständige Vorschrift erhalten. Daneben sollte die einschränkende Bezugnahme auf Satz 1 von § 6 Abs. 1 entfallen um sicherzustellen, dass damit alle im Gesetz verankerten Aufgaben der Kammern von der Beitragserhebung erfasst werden können. Schließlich sollte auf den einschränkenden Nebensatz verzichtet werden, da die Kammern nur gesetzlich übertragene Aufgaben wahrnehmen und eine „Erforderlichkeitsprüfung“ im Sinne einer „Zweckmäßigkeitüberprüfung“ für das Aufsichtsministerium aufgrund der Art der Aufsicht (Rechtsaufsicht) nicht in Betracht kommt. Satz 1 einer gesonderten Vorschrift sollte daher lauten:

„Die Kammern erheben für die Erledigung ihrer Aufgaben Beiträge von ihren Kameramangehörigen.“

II.

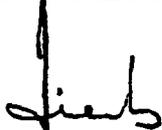
Für die Ärztekammern nicht akzeptabel ist derzeit § 7 der Entwurfsfassung, der die Errichtung von Ethik-Kommissionen bei den Ärztekammern regelt. Auch wenn es der Wunsch der Ärztekammern war, § 7 Abs. 1 zu ändern, bedarf die Vorschrift aufgrund der Veränderungen des Arzneimittelgesetzes der Weiterentwicklung.

Das Anliegen der Ärztekammern, zwischen der Ethik-Kommission zu differenzieren, die eine berufsrechtliche Beratung vornimmt von der, die aufgrund staatlicher Aufgabenzuweisung tätig ist, beruht auf der Weisung des Aufsichtsministeriums. Im Hintergrund steht die Entscheidung des VGH Baden-Württemberg vom 10.09.2002 in Sachen der Freiburger Ethik-Kommission International GmbH gegen die Ethik-Kommission der Landesärztekammer Baden-Württemberg wegen der Anerkennung eines zustimmenden Votums der Klägerin bei klinischen Versuchen von Medizinprodukten..

Die Ärztekammern haben unmittelbar auf die Änderung des Arzneimittelgesetzes reagiert und bereits in der Stellungnahme der ARGE von 25. Mai 2004 darauf hingewiesen, dass wegen der veränderten Rolle der Ethik-Kommission im Verfahren gesetzlich eine Haftungsbeschränkung vorzusehen sei. Das am 02.07.2004 in Kraft getretene, geänderte Arzneimittelgesetz belegt, dass die neue Aufgabe der Ethik-Kommission keine Selbstverwaltungsaufgabe mehr ist. Staatliche Aufgaben können zur Selbstverwaltung nur dann übertragen werden, wenn die Betroffenen aus der Selbstverwaltung Antragsteller im Arzneimittelverfahren wären. Dies ist jedoch nicht mehr der Fall. Antragsteller nach dem Arzneimittelgesetz sind nunmehr die Sponsoren.

Eine weitere mündliche Stellungnahme bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Dierks)
Direktor

Geschäftsführung:
Dr. med. dent. Peter Dierks
■ 0211/52605-15
☎ 0211/52605-64
dierks@zaek-nr.de

Sekretariat:
Cornelia Bethan
■ 0211/52605-14
☎ 0211/52605-64
bethan@zaek-nr.de